

Gemäss § 13 Abs. 1 des baselstädtischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind in der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone die nach aussen sichtbare historisch oder künstlerisch wertvolle Substanz und der entsprechende Charakter der bestehenden Bebauung zu erhalten. Dächer dürfen nicht abgebrochen werden. Diese Regelung wird im Wesentlichen in § 37 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes (BPG) rekapituliert.

Die zuständigen Behörden interpretieren diese gesetzlichen Regelungen so, dass Sonnenkollektoren (Kollektoren zur Warmwasseraufbereitung und Solarzellen zur Gewinnung von elektrischem Strom) auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone generell nicht bewilligt werden können, sofern sie vom Boden aus sichtbar sind.

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung von historisch oder künstlerisch wertvoller Bausubstanz ist unbestritten. Ebenso unbestritten ist aber auch das öffentliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Energiequellen, woraus sich ein öffentliches Interesse an der Förderung alternativer Energiequellen und insbesondere an der Förderung der Nutzung der Sonnenenergie ergibt.

Die geltende restriktive Regelung in Bezug auf die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone entspricht nicht mehr einer zeitgemässen Güterabwägung. Sonnenkollektoren sollen - im Rahmen der üblichen Bauvorschriften - auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone angebracht werden können, auch wenn sie vom Boden aus sichtbar sind, sofern dabei nicht historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz (wie etwa ein historisch wertvolles Dach) unwiederbringlich zerstört wird.

Der Regierungsrat wird daher im Sinn von § 42 der Geschäftsordnung des Grossen Rates gebeten, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres eine Vorlage zur Ergänzung der eingangs zitierten gesetzlichen Regelungen im folgenden Sinne zu unterbreiten:

- Die Anbringung von Sonnenkollektoren auf Dächern von Gebäuden in der Stadt- und Dorfbildschutzzone und in der Stadt- und Dorfbildschonzone ist zulässig, sofern dabei keine historisch oder künstlerisch wertvolle Bausubstanz unwiederbringlich zerstört wird. Die Bewilligungsbehörde kann zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes gestalterische Auflagen machen. Die Vorschriften über die Denkmäler und die allgemeinen Zonenvorschriften des Bau- und Planungsgesetzes bleiben vorbehalten.

Andreas C. Albrecht, Martin Hug, Thomas Mall, Jürg Stöcklin, Conradin Cramer, Christine Wirz-von Planta, Andreas Burckhardt, Peter Zinkernagel, Heiner Vischer, Thoams Strahm, Jörg Vitelli, Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, Urs Schweizer, Stephan Gassmann, Stephan Ebner, Loretta Müller, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Francisca Schiess, Sebastian Frehner